

Dux Robertus antiquior comes palatinus elector imperii, et marchio Badensis ex parte una cum aliis suis complicibus ducibus Bavarie, et comes de Wirtenberg valde potens et dives ex altera habent guerras. duci assistit archiepiscopus Maguntinus, comiti episcopus Herbipolensis et favor imperatoris ¹⁾.

In tota Almaniam nusquam pax neque securitas, sed continuum periculum capcionis corporis et amissionis omnium bonorum; et maxime hec habent servitores camere formidare, quibus multe ponuntur insidie; quare nusquam audent ire sine conductoribus, quibus oportet pecunias dare non parvas et expensas.

Est etiam guerra inter ducem Gelrie ex una parte, et comitem Clivensem ex alia ²⁾.

Est etiam discordia consueta inter civitatem Colonie et clerum, que cito sedaretur ³⁾, prout creditur, si dominus noster papa aliquem mitteret, qui eos pacificaret et etiam esset utrique parti et tote patrie multum acceptum ⁴⁾.

4.

Zur Kritik der Lutherlegende.

Von

Otto Waltz in Dorpat.

Es ist kein geringer Vorzug der Lebensgeschichte Luthers von Julius Köstlin, dass sie der Lutherlegende an zahlreichen Stellen entgegentritt. Nicht wenige Gebilde der Sage zerstieben vor der Gelehrsamkeit des hochverdienten Verfassers. Doch bleibt

¹⁾ Ueber diese Fehde s. Stälin, *Wirtemb. Gesch.* III, 303 und Böhmer-Huber, *Reg. Karls IV.* Nr. 4879—4881. Sie wurde vertragen 17. Sept. 1370.

²⁾ Wurde erst 21. Juni 1371 vertragen durch Schiedsrichterspruch Albrechts von Holland etc., s. die *Urk. bei Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland etc.* II, 274.

³⁾ Ms. cedaretur.

⁴⁾ Ennen, *Geschichte der Stadt Köln* II, 375 weist nach, dass dieser Streit etwa Ende Juli 1370 durch Aufhebung des Interdicts beigelegt worden sein muss.

der kritischen Forschung auch jetzt noch manches zu tun. Es reicht die Kraft eines Einzelnen, auch des Tüchtigsten nicht aus, um die spätere Uebermalung des echten Lutherbildes vollständig zu beseitigen. Nur grossen, vereinigten Anstrengungen wird dies mit der Zeit gelingen. So bringe ich denn meinerseits hier ein paar Scherflein dar und lasse bald andere folgen.

I. Luther und Leo X.

Zu den viel umstrittenen Punkten in der Lebensgeschichte Luthers zählt auch heute noch die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit eines päpstlichen Breves vom 23. August 1518 ¹⁾. Dasselbe ist von Rom aus an den Legaten de Latere Cardinal Cajetan gerichtet, welcher bekanntlich die Curie auf dem Augsburger Reichstag vertrat. Scharf und ungehobelt im Ausdruck, spricht es von einem gewissen Martin Luther, Professor des Augustinerordens, welcher sich erkühnt, mit frecher Stirn und keckem Trotze gegen die römische Kirche ketzerische Meinungen zu bekennen und schändliche Bücher herauszugeben. Schon habe ihn der Generalauditor der apostolischen Kammer vor seine Schranken gefordert. Da aber Luther seitdem nur dreister geworden und weitere Schandschriften habe drucken lassen, so möge ihn Cajetan mit Hülfe des Kaisers, der Stände und anderer Gewalten in seine Hand und in festen Gewahrsam bringen. Denn, be-

¹⁾ Gedruckt bei Löscher, Reformatio-Acta II, 437 ff. In Band II, S. 476 dieser Zeitschrift veröffentlicht Kolde ein Schreiben des Augustinergenerals Gabriel Venetus an den Provincial Gerhard Hecker vom 25. August 1518, das mit dem Breve an Cajetan wie im Einklang, so auch im Widerspruch steht. Denn im Auftrag Leos X. soll hier der Legatus de Latere und dort der Augustinergeneral von sich aus und in seiner Weise und in voller Selbständigkeit gegen Luther vorgehen. Hier der Dominicaner und dort der Augustiner. Der einsichtige Leser, der Lessings Rettung des Cochläus kennt, wird bereits etwas merken und nicht ungläubig das Haupt schütteln, wenn ich kurzweg behaupte, das Schreiben des Augustinergenerals ist eine weitere Fälschung. Die Schurkerei der Dominicaner liess die Augustiner nicht ruhen. Wie der Herausgeber Kolde selber bemerkt, ist der Brief des Gabriel Venetus, was den erteilten Auftrag betrifft, an eine falsche Adresse gerichtet (S. 474) und enthält einen bedeutsamen Irrtum (S. 477, Note 2). Dann ist er nach seiner Herkunft nicht eben gut beglaubigt. Er findet sich unter Abschriften des vorigen Jahrhunderts, welche von Pater Mayr und unbekanntem Lohnschreibern an verschiedenen Orten gemacht wurden. Nachforschungen nach dem Original hatten keinen Erfolg. Form und Inhalt des Schreibens sind gleich ungeheuerlich und finden ihre Erklärung in dem Bestreben der Augustiner, an päpstlichen Bevorzugungen und an kirchlichem Eifer hinter den Dominicanern nicht zurückzustehen.

hauptet das Breve, es sei bereits genannter Luther von dem erwähnten Auditor für einen Ketzler erklärt worden.

Sollte dieser Erlass wirklich authentisch sein?

Gedenken wir kurz der Sachlage. Im Sommer 1518 wurde bei der Curie der Prozess gegen Luther angestrengt, indem ihn Mario Perusco, der päpstliche Fiscal, wegen Ketzerei belangte. Von Seiten des Gerichtes, das Leo X. niedersetzte, erging hierauf an den Angeklagten eine förmliche Vorladung. Wir kennen sie nur dem Inhalt, nicht dem Wortlaut nach ¹⁾. Sie datirt wohl von Ende Juli und kam am 7. August in die Hände des Reformators. Der sollte sich binnen sechzig Tagen in Rom zur Verhandlung stellen.

Da führte die Dazwischenkunft des Kurfürsten Friedrich von Sachsen die Begegnung Luthers und Cajetans auf dem Reichstag zu Augsburg herbei.

Nach dem Bericht seines Secretärs Joannes Baptista Flavius trat der Legat de Latere nicht ohne Mässigung auf. Ja nach Luthers eigener Aussage hielt derselbe nach wie vor strenge an dem Termine fest, den das römische Gericht in der berührten Citation dem Reformator zugestanden. „Er drohte mir mit dem Banne“, sagt Luther in seiner Appellation ²⁾, „falls ich nicht widerriefe oder zu Rom erschiene innerhalb der Frist, welche mir die Richter in meiner Ladung gesetzt.“ Am 25. October bezeichnet Cajetan in einem Schreiben an Kursachsen den Luther'schen Handel als noch nicht entschieden. „Diese so ernste und pestilenzische Angelegenheit“, lauten seine Worte ³⁾, „kann nicht lange schweben, denn man wird die Sache in Rom verfolgen.“

Eben war Luther auf der Heimreise nach Wittenberg begriffen und in Nürnberg angelangt, als er Ende October eine Abschrift jenes Breves an Cajetan empfing. Er hielt es sofort für untergeschoben, sei es doch unglaublich, dass ein solches Unding von einem Papste ausgehe, zumal von einem Leo X. ⁴⁾ und ganz derselben Ansicht lieh er auch später Worte.

Schon diese tatsächlichen Angaben lassen die Echtheit des päpstlichen Schreibens vom 23. August als zweifelhaft erscheinen.

¹⁾ Löscher a. a. O. II, 441; de Wette, Luthers Briefe I, 131; Pallavicini, Historia conc. Tridentini I, 6. 7. Nach diesem war in der Citation, was man nicht übersehen sollte, ausdrücklich Luthers Recht betont, seinen literarischen Widersacher Silvester Mazolini als Richter zurückzuweisen. Hutteni op. ed. Böcking V, 246.

²⁾ Vom 16. October 1518 bei Löscher a. a. O. II, 489. Vgl. auch Luthers Brief an Lange vom 16. September 1518 bei de Wette a. a. O. I, 141.

³⁾ Löscher a. a. O. II, 529; de Wette I, 195.

⁴⁾ Luther an Spalatin, 31. October 1518; de Wette I, 166; VI, 8.

Es steht in schreiendem Widerspruch mit unanfechtbaren Zeugnissen. Während es Luther für verdammt erklärt durch dasselbe Gericht, das ihn kaum nach Rom zur Verhandlung citirt und ihm sechzig Tage Zeit gegeben, hält der Empfänger des Breves die Termine der Ladung gewissenhaft ein und bezeichnet den Prozess als noch schwebend.

So verwarf denn L. von Ranke in seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation das Breve als nicht authentisch ¹⁾. Die von ihm entwickelten Gründe fanden indes keine Billigung und sein Vorgehen keine Nachfolge. Die Theologen insbesondere hielten mit einer Ausnahme an der Echtheit des päpstlichen Schreibens fest ²⁾. Doch konnten sie Rankes Einwände auch nicht im geringsten entkräften.

Wir haben es hier in der That mit einer groben Fälschung zu tun.

Fragen wir zuvörderst nach der Provenienz des Elaborates, so zeigt sich, dass es niemals im Original zum Vorschein gekommen. Die römischen Publicationen kennen es entweder gar nicht, oder nur aus Luthers Werken ³⁾. Spalatin erwähnt es zuerst. Er war es auch, der Luther ein Exemplar übersandte, ohne sich, wie es scheint, über dessen Herkunft zu äussern.

Dann spricht gegen die Echtheit und gegen den römischen Ursprung ein, wie mir dünkt, entscheidender Punkt. Am 27. März 1519 schreibt nämlich der Cardinalstaatssecretär Giulio Medici aus Rom an den Cardinal Bibiena ⁴⁾: „... Il legato vuole, che fra Martin Lutero si condanni in ogni modo, ò l'opere sue. In Augusta non è più persona. L'imperator s'era partito e si dubitava, che non torneria così tosto...“ Unmöglich konnte Cajetan nach Schluss des Augsburger Reichstags auf Verurteilung dringen, unmöglich der Mediceer ein solches Verlangen weiterberichten, wenn das Breve authentisch ist, das Luther schon im August für einen Ketzler erklärte.

¹⁾ 4. Aufl. I, 270; VI, 62.

²⁾ Neudecker, Gesch. der deutschen Reformation, S. 227; Seidemann, Luthers Briefe VI, 599; Köstlin, Martin Luther I, 228. 229. 787; Kolde, Luthers Stellung zu Concil und Kirche, S. 36 und 115 in einem eigenen Excurs. Nur Plitt, Einleitung in die Augsb. Confession I, 124, spricht sich gegen die Echtheit aus.

³⁾ Auch die Historia Joannis Cochlaei de actis et scriptis M. Lutheri, deren erste grössere Hälfte schon im Jahre 1534 in Meissen vollendet wurde, lässt dieses Breve unerwähnt. Pariser Ausg. von 1565, fol. 7 sq.

⁴⁾ Lettere di principi, terza editione. In Venetia 1570, I, fol. 58. Der Herausgeber Hieronimo Ruscelli hat nicht immer ganz genau die Daten wiedergegeben. Das oben benützte Schreiben fällt doch wohl viel früher.

Unhaltbar, wie dieses Schriftstück, erscheinen denn auch die Folgerungen, welche daraus gezogen wurden. „Das scheinbar Unglaubliche“, sagt Köstlin von dem Breve ¹⁾, „ist so ein echtes Denkmal der päpstlichen Leidenschaftlichkeit, welche Luther jetzt über sich losbrechen sah, und des masslosen päpstlichen Selbstgefühles, das gegen den kühnen Mönch über alle Gewalten der deutschen Nation verfügen zu können meinte. Das war der Papst Leo . . .“ Der unbefangene Leser traut hier kaum seinen Augen. Ein unter allen Umständen stark verdächtiges Actenstück sollte die Grundlage abgeben, um das Verhalten Leos X. gegen Martin Luther historisch richtig zu kennzeichnen? Auch die urkräftigen Proben des römischen Curialstils, deren Bedeutung Köstlin überschätzt, reichen dazu nicht aus. Vielmehr mussten die Werke Ruscellis, Romanins, Brewers, Bergenroths, Rawdon Browns und anderer herangezogen werden. Sie hätten die Massnahmen des Papstes in besserem Lichte gezeigt ²⁾.

II. Luthers Romreise.

Es ist noch keinem geglückt, die Zeit der Romreise Luthers mit Sicherheit zu bestimmen. Verschiedene Anzeichen sprechen für das Jahr 1511. Wenn sich der neueste Lutherbiograph in diesem Sinne entscheidet, und wenn er in dem genannten Jahr den Reformator durch Bayern nach Rom wandern lässt, so fühlt er sich doch beunruhigt durch „eine alte Heidelberger Chronik“. „Keinen Glauben“, heisst es im Text Köstlins ³⁾, „können wir

1) Martin Luther I, 229.

2) Man darf die Verleihung der geweihten Rose an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen nicht mit der deutschen Kaiserwahl in Verbindung bringen. Das ist gegen alle Zeitfolge. Sie geschah nur im Hinblick auf Luthers Sache. Schon am 4. September 1518 schreibt der Gesandte der Republik Venedig, Marco Minio, aus Rom an seine Signoria: „Il papa ha deliberato di mandar la rosa, che questa quadragesima justa il solito fu benedeta la dominica Laetare al ducha di Saxonia, deliberando con il suo mezo extirpare una secta, che de li e nasuta per il predicar di uno frate de l'ordine di predicatori, che danno la vita, si observa al presente, et non vole, che le indulgentie a questo modo date siano di alcun valore, la qual cosa li a Roma e tenuta per grande heresia . . .“ Diarien des Marino Sanuto in Wien, Vol. 26, fol. 12. 13. Die officiellen römischen Schriftstücke (Cyprian, Nützliche Urkunden II, 53. 56. 62) lassen diesen Zusammenhang nicht ohne weiteres erkennen, und Luther ist auf falscher Fährte (de Wette I, 145). Oder sucht er nur die Wirkung des päpstlichen Geschenkes abzuschwächen, indem er es als Ausfluss des römischen Gelddurstes hinstellt?

3) Martin Luther I, 100.

einer alten Heidelberger Chronik schenken, nach welcher Luther den Weg über Heidelberg nahm und sich dort bei den Augustinern aufhielt, predigte und disputirte (im Jahre 1510). Denn es lässt sich kein Grund für diesen Umweg und Aufenthalt denken. Die Sage mag durch Leute aufgekommen sein, welche etwas von Luthers Heidelberger Besuch und Disputation im Jahre 1518 wussten, ihre Zeit und ihren Anlass aber nicht kannten und sie so mit der Romreise Luthers, mit welcher eine sagenhafte Tradition auch sonst sich beschäftigte, combinirten. Jene Chronik freilich liess dann Luther 1518 zum zweiten Mal nach Heidelberg kommen.“

Was ist das für eine geheimnisvolle alte Heidelberger Chronik?

Doch sicherlich nichts anderes als das *Chronicon breve civitatis Heydelbergae*, welches sich hinter der Lebensgeschichte des Pfalzgrafen Kurfürsten Friedrichs II. von Hubertus Thomas Leodius findet ¹⁾. Der ungenannte Verfasser desselben erzählt uns, dass er in Heidelberg fünf Lustra glücklich zugebracht, seine Kraft dem Dienste der Pfalz gewidmet, Anmerkungen zu Trithem geschrieben und einen zweiten Teil der *Scriptores rerum Germanicarum* habe drucken lassen. Es unterliegt entfernt keinem Zweifel, der Autor ist Marquard Freher. Wir haben es demnach nicht mit „einer alten Chronik“ zu tun, sondern mit einer Zusammenstellung des beginnenden siebzehnten Säculums. Sie erfolgte hundert Jahre nach der Romreise Luthers und hat für dessen Geschichte nicht den geringsten Wert.

III. Luther, Pollich und Cajetan.

Man sollte in unseren Tagen nicht mehr betonen müssen, dass selbst gleichzeitigen Schriftstellern nur insoweit Quellenwert zukommt, als sie originelle Kunde von Ereignissen haben. Schlägt man die Citate in dem Buche Köstlins nach, so findet man Mathesius, Mykonius, Ratzeberger und manche andere Autoren kurzweg als Zeugen angeführt. Ob sie in dem betreffenden Fall mit eigenen Augen sahen oder mit eigenen Ohren hörten, wird nicht weiter in Anschlag gebracht. Wer kennt nicht die verzwifelten Worte, welche Cajetan nach der Unterredung mit Luther im Jahre 1518 zu Staupitz gesagt haben soll: *Ego nolo*

¹⁾ *Annalium de vita et rebus gestis Friderici II. electoris Palatini libri XIV auctore Huberto Thoma Leodio (Francofurti 1624), p. 300 bis 303.*

amplius cum hac bestia loqui. Habet enim profundos oculos et mirabiles speculationes in capite suo. Sie werden von Mykonius berichtet ¹⁾ und von unserem Lutherbiographen, wie billig, angeführt. Die Echtheit dieses Ausspruchs will ich nicht in Zweifel ziehen, wenn ich gleich das schlechte Latein einem Thomas de Vio nicht zutraue; denn es steht in offenem Widerspruch mit dessen gelehrten Schriften. Aber was soll man dazu sagen, wenn die gleiche Bemerkung auch Pollich in den Mund gelegt und ohne allen Anstand von Köstlin erzählt wird?

Mit der Berufung auf Luthers Colloquia, welche Bindseil herausgegeben, salvirt der Biograph sein Gewissen. Da lautet ein späterer Zusatz ²⁾: „Iste frater profundos habet oculos, mirabiles habebit fantasias.“ Es springt in jedermanns Augen, dass ein und derselbe Ausspruch zwei Mal wiederkehrt und mindestens ein Mal unecht ist. An der Prophetenstimme Pollichs darf man füglich zweifeln.

IV. Luthers Wormser Schlussworte v. J. 1521.

Im Jahre 1874 unterzog Julius Köstlin Luthers Wormser Rede vom 18. April 1521 einer eingehenden Untersuchung. Er kam zu dem Ergebnis, dass die bekannten Schlussworte: „Hie stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen“ mit einer leichten Umstellung wirklich gesprochen worden. So nahm er sie unbedenklich in die Lebensgeschichte Luthers auf. Einige Stimmen billigten, andere tadelten dies. Meinem Erachten nach ist nur der Tadel am Platz ³⁾. Die Erörterung Köstlins leidet an zwei Gebrechen. Ein Mal bespricht er nicht das gesammte Material, wie ihm dies schon Knaake mit ungläublicher Grobheit vorgeworfen; dann ist er sich nicht klar über die Provenienz der benützten Flugschriften. Er geht von der falschen Voraussetzung aus, dass selbige sammt und sonders im Frühjahr 1521 aus der Presse kamen, und fragt nicht lang nach der Zeit und nach dem Ort ihres Erscheinens.

Ich habe schon vorlängst gezeigt, dass die ältesten und datirten oder doch datirbaren Relationen die ausführlichen Schlussworte nicht kennen. Wohl hat eine deutsche und eine lateinische

¹⁾ Frid. Myconii histor. reform., p. 33. Geschrieben nach 1541.

²⁾ D. M. Lutheri colloquia ed. Bindseil III, 154.

³⁾ Wagenmann in den Jahrb. f. deutsche Theologie 19, S. 504; Maurenbrecher in den Grenzboten 1875; Knaake in der Zeitschr. f. d. gesammte luth. Theologie 1875. Vgl. auch Theolog. Studien 1876, S. 293.

Flugschrift, welch' letztere ich selber hervorgezogen, den Schlusssatz: „Ich kann nicht anders, hie stehe ich, Gott helfe mir, Amen“; aber wann sind diese „gleichzeitigen Drucke“ ausgegangen? Kann Köstlin aus den Typen, den Randleisten u. s. w. den Beweis erbringen, dass die genannten Broschüren im Frühjahr 1521 wirklich die Presse verliessen? Dass sie frei von späteren Zusätzen sind? Am 22. November 1526 schreibt Spalatin an Veit Warbeck: „Saluta meis verbis etiam D. Casparum Lindemannum et roga, ut mihi remittat responsionem D. M. Lutheri nostri datam ad objectiones adversariorum in comitiis Wormaciensibus ipsi a me missam ad nundinas Lipsienses.“¹⁾ Darf man hienach die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, bestreiten, dass noch auf der Leipziger Messe vom Jahre 1526 „gleichzeitige Drucke“ erschienen, welche Luthers Wormser Antwort vom 18. April enthielten?

Im Jahre 1520 frug einmal ein Pfarrer bei unserem Reformator an, wie er wohl seine Predigten zu beschliessen pflege. Er antwortete ihm, mit dem Anruf: „Das helf uns Gott“²⁾. In derselben schlichten Weise schloss er auch seine Rede vor Kaiser und vor Reich.

V. Luthers Tischreden.

Mit seinen Widersachern wusste Dr. Martinus fertig zu werden, aber vor seinen Freunden blieb er nicht behütet. Zwanzig Jahre nach seinem Tod erschien, von Aurifaber besorgt, eine Sammlung seiner Tischreden; sie ging in deutscher Sprache aus, bald folgte eine lateinische³⁾. Man billigte, man tadelte ihre Veröffentlichung, man besprach ihren Wert oder Unwert. Zu einem objectiven Urteil konnte man nicht gelangen, da eine kritische Handhabe fehlte.

Am gangbarsten und gelesensten war Aurifabers deutsche Ausgabe. Sie besteht aus mancherlei Aufzeichnungen, wie sie an Luthers Tisch von eifrigen Anhängern gemacht wurden; Briefe

1) Cod. chartac. bibl. Goth., Nr. 1289, 1 f. 540. Chr. Schlegel, Hist. vitae Georgii Spalatini, p. 240. 243. Mehr denn einmal liess Spalatin Schriftstücke in Luthers Interesse drucken. Vgl. z. B. Cyprian, Nützliche Urkunden, S. 458.

2) de Wette, Luthers Briefe I, 455. Vgl. auch Luthers Werke, E. A. 64, 289; 21, 274; 27, 173.

3) Gegenüber Maurenbrecher, Studien und Skizzen, S. 210 ist zu bemerken, dass Aurifaber die Tischreden deutsch und nicht lateinisch, Rebenstock aber lateinisch und nicht deutsch, auch nicht 1575, sondern 1571 herausgab.

und Bedenken, Bibeleinträge und Wandinschriften des Reformators sind eingeflochten. Man liest auch wohl von Dingen, welche sich erst nach dessen Tod zutragen. Die reichste Fundgrube des Sammelnden waren Lauterbachs Papiere ¹⁾. Seit dem Jahre 1872 besitzen wir endlich ein Mittel, um die Arbeit Aurifabers genügend zu controliren. Da veröffentlichte Dr. Seidemann das Tagebuch Anton Lauterbachs, eine Hauptquelle der Tischreden Luthers. Es erschloss dem kritischen Forscher nach mehr als dreihundert Jahren ein Buch mit sieben Siegeln.

Als Wittenberger Diakonus sass Lauterbach im Jahre 1538 am Tische des Reformators und brachte dessen Gespräche, so gut es ging, zu Papier. Seine täglichen Aufzeichnungen sind nicht grade wortgetreu, wie er denn wohl auch deutsche Phrasen in lateinischer Sprache niederschrieb ²⁾, sie erfolgten mitunter gedankenlos, doch geben sie ein gutes und ungeschminktes Bild von Luthers häuslichem Leben.

Vergleicht man nun dieses Tagebuch mit den Tischreden Aurifabers, was bietet sich da dem Blicke dar? ³⁾ Eine bodenlose Verstümmelung der von dem genannten Herausgeber zugrunde gelegten Papiere. Man staunt über die Menge der Misverständnisse, der Lesefehler ⁴⁾, der absichtlichen Auslassungen und der willkürlichen Zusätze.

Schriftstellerische Begabung ist Aurifaber nicht abzusprechen. Die Stilisirung der deutschen Tischreden ist mehr oder minder sein Werk. Er verfuhr dabei nach seiner Weise, und diese war keine feine. Mit grosser Vorliebe würzte er den vorgefundenen Stoff durch Rohheiten und Gemeinheiten. Am 14. August 1538 kam eine Matrone zu Luther und klagte über die Keckheit und Anmassung von Schenk. Der Reformator meinte (Lauterbach, S. 112): „Es ist derselbigen Geister Kunst und Art, quod soli sibi placent, aliorum omnium autoritatem contemnant.“ Dies

1) Man weiss, dass dieses auch Aurifaber in seiner Vorrede ausdrücklich anzeigt.

2) Man erkennt dies z. B. an folgendem Satz: Romanum imperium non diu duravit in sanguine (in Blüte)! Seidemann, Lauterbachs Tagebuch, S. 176, vgl. S. xiii.

3) Es ist zu bedauern, dass Seidemann, welcher verschiedene Handschriften vor sich hatte und auch die Parallelstellen mit emsigem Fleisse heranzog, die eigentlich kritische Arbeit nicht verrichtet hat. Es hätte gezeigt werden müssen, wie die Aurifaber, die Rebenstock bei ihren Ausgaben zu Werk gegangen. — Die Bemerkungen von Köstlin, M. Luther II, 473 ff. haben nur historischen, keinen kritischen Wert.

4) Mit der Namhaftmachung grober Versehen und Lesefehler des Redactors der Tischreden halte ich mich hier nicht auf, da es mir nur darauf ankommt, den Charakter der Sammlung im Grossen und Ganzen zu zeichnen.

ist Aurifaber nicht genug. Er lässt Luther zu der Dame sagen (Tischreden 37. 101): „Es ist derselben Geister Kunst und Art, dass sie ihnen selbst wohlgefallen, lassen sich viel dünken und verachten die andern allzumal, halten sie für lauter Gänse, und sind rechte Meister Klügel, oder das Pferd im Hintern zeumet.“

Am 25. August 1538 unterhielt man sich von Hexen, welche Eier, Milch und Butter stehlen. Da bemerkte Luther (Lauterbach, S. 121): „D. Pomers Kunst ist die beste. Dass man sie mit dem Dreck plagt und den oft rührt, tunc omnia ipsorum objecta sordent.“ Ganz anderes legt Aurifaber dem Reformator in den Mund (Tischreden 25, 5): „D. Pomers Kunst ist die beste, dass man sie mit Dreck plaget und den oft rühret in der Milch, so stinkt ihr Ding alles. Denn als seinen Kühen die Milch auch gestohlen ward, streifete er flugs seine Hosen ab und setzte einen Wächter in einen Asch voll Milch und rührets um und sagte: „Nun frett Tüfel“, darauf ward ihm die Milch nicht mehr entzogen.“¹⁾ Vgl. Förstemann III, 99; E. A. 60, 78; Bindseil 3, 12.

Diese Beispiele liessen sich leicht um hunderte vermehren. Nicht Luther am häuslichen Herd, sondern die Herausgeber oder Sammler der vielbesprochenen Tischreden sind roh, unflätig, hundsgemein. —

Schon die Vorrede Aurifabers lässt eine tendenziöse Bearbeitung seiner Sammlung erwarten. In zügellosester Weise eifert er da gegen die, „denen das Maul wieder zurück in Aegypten nach den Fleischtöpfen, schändlichem Knoblauch und Zwiebeln stinkt, das ist, die dem Papst heucheln und des Papsttums Verführung, Irrtum, Büberei und Tyrannei beschönen, bemänteln und schmücken“. Und diesen seinen Groll trägt Aurifaber ohne Bedenken in die Tischreden selber hinein. Er legt unserem Reformator Worte in den Mund, welche vor dem geharnischten Reichstag vom Jahre 1548 und dem darauf folgenden Streit im protestantischen Lager keinen rechten Sinn und Verstand haben. Am 1. October 1538 sprach Luther vom Nutzen der Schulen und sagte mit Genugtuung (Lauterbach, S. 139): „Witenberga floret studiis.“ Daraus macht Aurifaber (Tischreden 67, 4): „Mit reiner Lehr und guten Künsten.“

¹⁾ Ich will nicht bestreiten, dass Aurifaber diesen Zusatz schon irgendwo vorgefunden. Die handschriftlichen Sammlungen der Tischreden wurden wie die Copien der Lutherbriefe aufs willkürlichste vermehrt und verändert. Nur darf man derartige Rohheiten nicht als Tischreden ausgeben und dem Reformator zur Last legen.

Am 29. Januar 1538 pflogen Melanchthon und Luther eine Unterhaltung. Unter anderem liess dieser die Worte fallen (Lauterbach, S. 17): „Qui relicto verbo et articulo justificationis docent.“ Da lässt sich Aurifaber die Gelegenheit nicht entgehen, von sich aus beizufügen (Tischreden 42, 8): „Und den Artikel der Rechtfertigung, dass man nur aus Gnaden, ohne all unser Verdienst und Werk, allein durch den Glauben an Jesum Christum gerecht und selig wird.“ —

Es kann nach allem nicht Wunder nehmen, dass in den Tischreden Aurifabers das Lob Philipp Melanchthons nicht eben gern verkündigt wird. Ich will nicht davon reden, dass er einmal statt des Pistor ein alter Narr genannt wird, denn hier mag ein Versehen walten ¹⁾, aber folgende Aenderung geschah wohl kaum ohne Absicht. Am 6. November 1538 kam aus Freiberg die Nachricht von Hausmanns plötzlichem Tod. Lauterbach (S. 158) bemerkt: „Suaviter mortuum indicavimus uxor, Philippus, Jonas et ego. Cujus morte Lutherus mirum in modum est affectus et inter optimos amicos sedens saepius lachrimas effudit.“ Aurifaber (Tischreden 48, 4) sagt nur: „Da fing er an und weinte sehr“ und unterdrückt: die besten Freunde.

Bei der wüsten Beschaffenheit der sogenannten Tischreden Luthers bleibt dem kritischen Forscher nichts übrig, als auf die Bestandteile zurückzugehen, aus denen die Herausgeber und Sammler ihren Text gestaltet haben. Ausser dem Tagebuch Lauterbachs liegen datirte handschriftliche Aufzeichnungen in Nürnberg und Gotha vor ²⁾. Sie rühren von Georg Rörer, Veit Dietrich und anderen her und sollten je eher je lieber durch den Druck bekannt gemacht werden.

¹⁾ Lauterbachs Tageb., S. 133; Tischreden 43, 33; Bindseil II, 356.

²⁾ Vgl. Krafft, Briefe und Documente, S. 56 über Georg Rörers handschriftliche Aufzeichnungen aus den Jahren 1529—1535 in der Nürnberger Stadtbibliothek. Ferner Seidemann, Luthers älteste Vorlesungen über die Psalmen I, Einleitung, S. vii. x. xi. xii über Veit Dietrichs Collecta ex Colloquiis in der Nürnberger Stadtbibliothek, 242 Octavbl. Justus Menius an N. von Amsdorf, Gotha, 22. Januar 1548: „M. Rorarius cujus officia, fides et diligentia in colligendis ex ore ss^{mi} D. M. Lutheri piis sermonibus tibi notissima sunt.“ Cod. Dorp. 43.